



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 4

München, 30. März 2016

29. Jahrgang

7538-U

Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 15. März 2016, Az. 58g-U4454.11.2015/1-23

¹Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2013) vom 4. Juni 2013 (AllMBl. S. 277), die durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 28. Februar 2014 (AllMBl. S. 161) geändert worden sind, sind mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft getreten. ²Mit dieser Bekanntmachung werden die RZWas 2016 bekannt gegeben.

Inhaltsübersicht

Allgemeiner Teil

- I. Beschreibung des Zuwendungsbereichs
 1. Anwendungsbereich, Zweck der Zuwendung
 2. Gegenstand der Förderung
 3. Zuwendungsempfänger
 4. Zuwendungsvoraussetzungen
 5. Art und Umfang der Zuwendung
- II. Zuwendungsverfahren
 6. Zuständige Bauverwaltung und Bewilligungsbehörde
 7. Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in ein Förderprogramm
 8. Zuwendungsanträge
 9. Zuwendungsbescheid (zu den Nrn. 4.1 und 4.2 VVK)
 10. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung (zu Nr. 7 VVK)
 11. Baurechnung (zu Nr. 6.3 ANBest-K)
 12. Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung (nach Nr. 10 VVK)
 13. Abschluss der Förderung
- III. Schlussvorschriften
 14. Einvernehmen
 15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
 16. Übergangsregelungen

Anhang

- Teil A – Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben
- Teil B – Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- Teil C – Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (NBest-Was 2016)
- Anlage 2 Ermittlung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)
- Anlage 3 Baustandsbericht
- Anlage 4 Verwendungsnachweis
- Anlage 5 Verwendungsbestätigung

Allgemeiner Teil

I. Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Anwendungsbereich, Zweck der Zuwendung

¹Der Freistaat Bayern fördert nach diesen Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) wasserwirtschaftliche Vorhaben durch Zuwendungen. ²Die RZWas 2016 sind ergänzende oder abweichende Verwaltungsvorschriften (Förderrichtlinien) zu den Nrn. 1 bis 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK) gemäß Nr. 14.3 VVK (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO). ³Gefördert wird ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ⁴Durch Zuwendungen sollen wasserwirtschaftliche Vorha-

ben von öffentlichem Interesse gefördert werden, die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnten.⁵ Unbeschadet des Art. 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) werden die notwendigen Vorhaben zur Sicherstellung der Wasserversorgung und der Bau von Abwasseranlagen mit Zuwendungen gefördert, um insbesondere unzumutbar hohe Gebühren- und Beitragsbelastungen für die Bürger zu vermeiden.⁶ Die Förderrichtlinien sollen einen wirksamen Anreiz für kostengünstige Lösungen bieten.⁷ Nachfolgend werden im Allgemeinen Teil die Bestimmungen aufgeführt, die für die Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben, öffentlicher Wasserversorgungsanlagen und öffentlicher Abwasserentsorgungsanlagen gemeinsam gelten.⁸ In den Teilen A bis C werden ergänzende Regelungen für die jeweiligen Förderbereiche aufgeführt.⁹ Sonderregelungen eines Förderbereichs gelten nicht für einen anderen Förderbereich.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Nichtstaatlicher Wasserbau

Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7:

- 2.1.1 Ausbauvorhaben zur Erstellung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes bebauter Gebiete sowie Vorhaben zur Schaffung, Verbesserung bzw. Reaktivierung von Rückhalteräumen an Gewässern,
- 2.1.2 Ausbaumaßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern und/oder ihrer Auen, insbesondere zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (besonders Vorhaben, die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit umgesetzt werden),
- 2.1.3 Gewässerpflege- und -unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (besonders Vorhaben, die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit umgesetzt werden),
- 2.1.4 Beseitigung von Hochwasserschäden an Gewässern und Wasserbauten,
- 2.1.5 Maßnahmen zur Verbesserung des Boden- und Landschaftswasserhaushalts,
- 2.1.6 Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte, Gefährdungsbetrachtungen Hochwasser sowie Gewässerentwicklungskonzepte mit Gewässerstrukturkartierung und WRRL-Umsetzungskonzepte (besonders Vorhaben, die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit umgesetzt werden) und
- 2.1.7 Koordinierung der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Erstellung von Konzepten und Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Details zur Förderung siehe Teil A.

2.2 Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7 ausnahmsweise in Härtefällen, wenn diese zu einer

unzumutbaren Belastung von Gebietskörperschaften sowie Bürgerinnen und Bürgern führen, folgende bauliche Maßnahmen zur Sanierung bestehender Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung:

- 2.2.1 die bauliche Sanierung (Erneuerung und Renovierung, nicht Reparatur) bestehender Trinkwasserleitungen und Abwasserkanäle (Misch-, Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle) und

- 2.2.2 der erstmalige Bau von Verbundleitungen für Wasserversorgungsanlagen sowie der erstmalige Bau von Verbundkanälen anstelle der Sanierung von Kläranlagen.

Zusätzlich werden in besonderen Härtefällen gefördert:

- 2.2.3 die bauliche Sanierung bestehender Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserspeicher, Kläranlagen, Pumpwerke und Regenbecken,

- 2.2.4 der Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband und

- 2.2.5 die Erstellung von Sanierungs- und Strukturkonzepten.

Details zur Förderung siehe Teil B.

- 2.3 Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung

Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7 Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, die bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung durchzuführen sind (nur in Maßnahmenprogrammen aufgeführte ergänzende Maßnahmen).

Details zur Förderung siehe Teil C.

- 2.4 Sonderprogramme und kommunale Pilotvorhaben im Sinn der Zweckbestimmung nach Nr. 1

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe) sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften,
- Kommunalunternehmen nach Art. 89 der Gemeindeordnung und
- gemeinsame Kommunalunternehmen nach Art. 49 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 ¹Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eines Vorhabens ist nachzuweisen (Nr. 6.2.6 VVK). ²Wenn mehrere Lösungen möglich sind, kann nur die wirtschaftlichste und sparsamste Lösung gefördert werden.

- 4.2 ¹Es können nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind (Nr. 1.3 VVK). ²Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. ³Bei Baumaßnahmen

gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren), naturschutzfachliche Erhebungen sowie naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die vor dem Beginn der Hauptmaßnahme ausgeführt werden müssen, nicht als Beginn des Vorhabens. ⁴Das Wasserwirtschaftsamt kann im Ausnahmefall dem vorzeitigen Baubeginn schriftlich zustimmen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

¹Die Zuwendungen werden projektbezogen im Wege der Anteilfinanzierung als Zuweisungen gewährt. ²Mittel des Bundes und des Freistaates werden im nichtstaatlichen Bereich für Vorhaben nach den Nrn. 2.1 bis 2.4 im Rahmen der RZWas 2016 bewilligt. ³Die jeweiligen Förderbestimmungen, z. B. die der GAK, sind dabei zu beachten.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Es gelten folgende Grundsätze:

- Alle Ausgaben, die für die Durchführung der Maßnahme unabdingbar erforderlich sind (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren), sind zuwendungsfähig, außer sie sind entsprechend Nr. 5.3 nicht zuwendungsfähig.
- ¹Die im Rahmen der Inaussichtstellung nach Nr. 9 durch das Wasserwirtschaftsamt getroffenen Festlegungen zur technischen Bemessung bzw. Zuwendungsfähigkeit von Anlagenteilen bleiben bei der Abrechnung unverändert. ²Das Wasserwirtschaftsamt entscheidet, z. B. auch bei Feststellungen der Rechnungsprüfung, als Bewilligungsbehörde über die Förderhöhe oder die Zuwendungsfähigkeit einer Ausgabe, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unter Beteiligung von Regierung und Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV).

Zuwendungsfähig sind:

- a) ¹Ausgaben für Investitionen, die
- in den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Bauunterlagen vor Ausführung veranschlagt sind (REWas-Ausgaben),
 - nach Ausführung der Maßnahme im Bauausgabebuch belegt sind (Ausführungskosten).

²Der Wert unbarer Leistungen (freiwillige Arbeits- und Sachleistungen von Gemeinde-, Verbands- oder Gemeinschaftsangehörigen) gehört zu den Investitionsausgaben. ³Folgende Sätze werden anerkannt:

- Arbeitsleistungen bis zu den Höchstsätzen, die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Vergütung von Eigenleistungen in der Flurbereinigung jeweils bekannt gemacht werden,
- Sachleistungen bis zu 80 % des angemessenen Unternehmerpreises,

soweit die eingesetzten Personen über ausreichende Fachkenntnisse verfügen und die Leistungen nachgewiesen werden.

- b) die Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen.

Diese Ausgaben entfallen insgesamt, wenn der Vorhabensträger eine oder mehrere der HOAI-Leistungsphasen 3 bis 6 oder 8 ganz oder teilweise durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen kommunalen Körperschaft oder Dritte unentgeltlich erbringen lässt.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) ¹Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist. ²Dazu zählen nicht Beiträge nach der kommunalen Beitrags- und Gebührensatzung oder vergleichbare Beiträge Dritter.
- b) Ausgaben der Grundstücksbereitstellung, wie Wert, Erwerb und Freimachen der Grundstücke einschließlich Dienstbarkeiten oder Benutzungsentschädigungen bei nur teil- oder zeitweiser Beanspruchung der Grundstücke.
- c) Umsatzsteuerbeträge, die der Vorhabensträger oder ein Dritter, der von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragt ist, im Rahmen des zu fördernden Vorhabens Investitionen zu tätigen, nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann.
- d) Ausgaben für Eigenregieleistungen (das sind Leistungen, die der Vorhabensträger durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft erbringen lässt), ausgenommen für Vorhaben, bei denen das Wasserwirtschaftsamt ausdrücklich zugestimmt hat.
- e) Ausgaben, die das Wasserwirtschaftsamt in der baufachlichen Stellungnahme als nicht zuwendungsfähig erklärt.
- f) Ausgaben, deren Rechtsgrund außerhalb des Bewilligungszeitraums entstanden ist mit Ausnahme von Leistungen nach Nr. 4.2 Satz 3, soweit im Zuwendungsbescheid auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

5.4 Höhe der Zuwendung

¹Siehe Teile A bis C. ²Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

II. Zuwendungsverfahren

6. Zuständige Bauverwaltung und Bewilligungsbehörde

¹Das zuständige Wasserwirtschaftsamt ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nach Nr. 6.1 VVK und Nr. 3.2 ANBest-K. ²Es prüft alle Vorhaben, für die Zuwendungen beantragt werden, in baufachlicher Hinsicht. ³Für die baufachliche Prüfung aller Vorhaben gelten die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen gemäß Nr. 6.2 VVK. ⁴Das zuständige Wasserwirtschaftsamt ist außerdem Bewilligungsbehörde und entscheidet über die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben nach Nr. 5.2, die Inaussichtstellung der Zuwendungen

nach Nr. 9, die Bewilligung der Zuwendungen nach Nr. 10 sowie über die Schlussabrechnung nach Nr. 13 dieser Richtlinien.

7. Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in ein Förderprogramm

¹Für die einzelnen Förderbereiche und Haushaltsjahre können Förderprogramme aufgestellt werden. ²Die Aufnahme eines Vorhabens in die Dringlichkeitsliste und in ein Förderprogramm ist Voraussetzung für den Erlass eines Zuwendungsbescheids.

7.1 Anmeldung zur Aufnahme in die Ämter- und Dringlichkeitsliste

Zur Aufnahme in die Ämter- und Dringlichkeitsliste können baureife Vorhaben beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt angemeldet werden, die noch nicht begonnen wurden oder für die die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nach Nr. 1.3 VVK bereits erteilt wurde.

7.2 Aufstellung der Ämter- und Dringlichkeitslisten

¹Anhand der von den Wasserwirtschaftsämtern (WWA) fachlich vorgeprüften Anmeldungen stellen die WWA Ämterlisten auf und melden diese den Regierungen. ²Die Regierungen erstellen daraus Dringlichkeitslisten. ³Für die Dringlichkeit der Vorhaben in den Ämter- und Dringlichkeitslisten sind in nachstehender Reihenfolge maßgebend:

- die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens,
- eine Bindung an andere Vorhaben im öffentlichen Interesse,
- der Planungs- und Verfahrensstand,
- eine bereits erteilte Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn,
- der bereits erreichte Baufortschritt,
- die demografische Entwicklung und
- die interkommunale Zusammenarbeit.

7.3 Aufstellen der Förderprogramme

¹Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz stellt auf der Grundlage der Dringlichkeitslisten der Regierungen die Förderprogramme auf. ²Die Zuwendungsempfänger werden vom Wasserwirtschaftsamt über die Aufnahme ihres Vorhabens in das Förderprogramm unterrichtet und dabei aufgefordert, den Zuwendungsantrag nach Nr. 8 dieser Richtlinien zu stellen.

8. Zuwendungsanträge

8.1 Antragsverfahren (zu Nr. 3 VVK)

¹Der Antrag mit dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO und den erforderlichen Antragsunterlagen ist beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt einzureichen. ²Vorhaben, die voraussichtlich nicht in drei Jahren verwirklicht und bei denen technisch selbstständige Abschnitte gebildet werden können,

sind in Bauabschnitte zu unterteilen. ³Jeder Bauabschnitt bildet im Zuwendungsverfahren ein eigenes Vorhaben.

8.2 Antragsunterlagen

Folgende Bauunterlagen sind erforderlich:

- Entwurf für das Vorhaben bzw. den Bauabschnitt, aufgestellt nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWAs) in der jeweils geltenden Fassung 2-fach
- für Vorhaben, die Teil eines Gesamtvorhabens sind:
 - Entwurf für das Gesamtvorhaben, aufgestellt nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWAs) in der jeweils geltenden Fassung, wenn er nicht bereits früher beim Wasserwirtschaftsamt eingereicht wurde und dort noch vorliegt
- Erläuterung (Kurzfassung für den im Bauabschnitt zu fördernden Teil) 2-fach
- Lageplan, in dem die zu fördernden Teile rot gekennzeichnet sind 2-fach
- Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Vorhaben durchführen zu wollen 2-fach
- Erklärung des Vorhabensträgers, ob er die Zuwendung an einen Dritten weiterleitet 2-fach
- Erklärung des Vorhabensträgers, ob er bzw. der Letztempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist 2-fach

9. Zuwendungsbescheid (zu den Nrn. 4.1 und 4.2 VVK)

¹Mit dem Zuwendungsbescheid werden aufgrund des Antrags nach Nr. 8 die Zuwendungen in einer vorläufigen Größenordnung festgesetzt und dem Zuwendungsempfänger die Auszahlung der Zuwendungen nach Nr. 10 schriftlich in Aussicht gestellt. ²Die endgültige Festsetzung der Zuwendung erfolgt mit Schlussbescheid nach Nr. 13. ³Sonstige Äußerungen sind unverbindlich. ⁴Die Inaussichtstellung beinhaltet:

- die Festlegung/Anerkennung der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Zusage, dass der Staat vorbehaltlich der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel Zuwendungen in dieser Höhe leisten wird, wenn das Vorhaben entsprechend dem geprüften Antrag verwirklicht wird,
- die Festlegung des Mindestrückbehalts nach Nr. 10,
- die Zustimmung zum Beginn des Vorhabens nach Nr. 1.3 VVK und
- die Möglichkeit der Vorlage einer Verwendungsbestätigung (nach Anlage 5).

⁵Nebenbestimmungen aller Zuwendungsbescheide sind:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K),
- die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (NBest-Was 2016),
- etwaige Nebenbestimmungen aus der baufachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsams und
- der Bewilligungszeitraum. ⁶Es sind nur Zahlungen zuwendungsfähig, deren Rechtsgrund innerhalb des Bewilligungszeitraums entstanden ist, mit Ausnahme von Leistungen nach Nr. 4.2 Satz 3, soweit im Zuwendungsbescheid auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

⁷Der Zuwendungsbescheid soll spätestens fünf Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen nach Nr. 8.2 erlassen werden. ⁸Wird in begründeten Einzelfällen hiervon abgewichen, ist der Antragsteller zu informieren. ⁹Wenn bei Vorhaben, die eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn haben, bereits bei Antragstellung der Verwendungsnachweis bzw. die Verwendungsbestätigung nach Nr. 12 vorliegt, können diese einen Schlussbescheid nach Nr. 13 erhalten, der den Zuwendungsbescheid umfasst.

10. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung (zu Nr. 7 VVK)

¹Der Zuwendungsempfänger fordert die Zuwendung nach Baufortschritt mit einem Baustandsbericht nach Anlage 3 zweifach beim Wasserwirtschaftsamt an. ²Die Zuwendung wird vom Wasserwirtschaftsamt aufgrund des Zuwendungsbescheids nach Nr. 9 nach Anforderung und Bereitstellung der Haushaltsmittel in Raten bewilligt und ausbezahlt¹. ³Davon darf die letzte Rate mit einem Anteil von bis zu 5 % der Zuwendungen gemäß Zuwendungsbescheid (Mindestrückbehalt) erst mit Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. ⁴Die Auszahlungsbeträge werden centgenau abgerundet.

11. Baurechnung (zu Nr. 6.3 ANBest-K)

¹In dem nach Nr. 6.3.1 ANBest-K vom Zuwendungsempfänger regelmäßig zu führenden Bauausgabebuch sind alle Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen. ²Die Ausgaben sind in zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben aufzugliedern (siehe Anlage 1 Nr. 4). ³Nach Abschluss der Arbeiten sind im Bauausgabebuch die Summen der Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben einzutragen. ⁴Auf der Einnahmeseite ist anzugeben, welche Einnahmen nach Art und Höhe noch erwartet werden. ⁵Die Aufstellung ist vom Zuwendungsempfänger mit Orts- und Tagesangabe zu unterschreiben.

12. Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung (nach Nr. 10 VVK)

¹Der Verwendungsnachweis nach Anlage 4 bzw. die Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 und Nr. 4 NBest-Was 2016 ist dem Wasserwirtschaftsamt dreifach vorzulegen. ²Die Verwendungsbestätigung anstelle eines Verwendungsnachweises kann nur für Vorhaben zugelassen werden, bei denen ausschließlich Mittel des Freistaates Bayern vergeben werden (Nr. 10.3 VVK). ³Die Möglichkeit der Verwendungsbestätigung erstreckt sich nicht auf Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes oder anderer Dritter finanziert werden. ⁴Seit 1. August 2008 ist die Verwendungsbestätigung nur möglich, wenn das Vorhaben auf der Grundlage von Kostenpauschalen gefördert wird.

13. Abschluss der Förderung

¹Die Förderung wird durch Schlussbescheid abgeschlossen. ²Das Wasserwirtschaftsamt setzt mit dem Schlussbescheid die Zuwendungen auf der Grundlage der nach Nr. 9 erteilten Inaussichtstellung und des nach Nr. 12 vorgelegten Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung endgültig fest. ³Die Schlusszahlung erfolgt aufgrund eines gesonderten Bewilligungsbescheids gemäß Nr. 10. ⁴Der im Rahmen der Inaussichtstellung ermittelte Zuwendungssatz bleibt unverändert. ⁵Die im Rahmen der Inaussichtstellung in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt getroffenen Festlegungen zur Bemessung bzw. Zuwendungsfähigkeit von Anlagenteilen bleiben ebenso unverändert. ⁶Das Wasserwirtschaftsamt entscheidet, z. B. auch bei Feststellungen der Rechnungsprüfung, als Bewilligungsbehörde über die Förderhöhe oder die Zuwendungsfähigkeit einer Aufwendung, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unter Beteiligung von Regierung und StMUV.

III. Schlussvorschriften

14. Einvernehmen

Die Bekanntmachung ergeht, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr sowie nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs.

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

16. Übergangsregelungen

Für die Bewilligungen von Vorhaben aus früheren Förderrichtlinien gelten die Festlegungen der Nr. 10 entsprechend.

¹ Hinweis: Je nach Haushaltslage können sich Wartezeiten bei der Auszahlung ergeben.

Anhang

Teil A – Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben

Ergänzungen zum Allgemeinen Teil

¹Hinweis: Werden Mittel des Bundes im Rahmen der RZWas 2016 bewilligt, so können ergänzende Bestimmungen notwendig werden. ²Diese werden mit dem Zuwendungsbescheid gemäß Nr. 9 festgelegt.

Zu Nr. 3 Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungen können neben den in Nr. 3 genannten Zuwendungsempfängern auch erhalten

- Wasser- und Bodenverbände,
- Landschaftspflegeverbände (nicht für Vorhaben nach den Nrn. 2.1.4 und 2.1.5).

²Werden Zuwendungen nichtkommunalen Trägern gewährt, so gelten anstelle der für kommunale Träger geltenden Bestimmungen die entsprechenden Regelungen der VV zu Art. 44 BayHO sowie der ANBest-P.

Zu Nr. 4 Zuwendungsvoraussetzungen

¹In Abweichung zu Nr. 4.2 können Gewässerpflege- und Unterhaltungsmaßnahmen nach Nr. 2.1.3 sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden nach Nr. 2.1.4 auch nach bereits erfolgtem Baubeginn gefördert werden. ²Zu beachten ist:

- Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist nicht erforderlich.
- Die Antragsunterlagen für Zuwendungen sind spätestens drei Monate nach Maßnahmenbeginn dem WWA vorzulegen.
- Der Maßnahmenbeginn darf zum Zeitpunkt der Aufnahme ins Förderprogramm nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

4.3 ¹Vorhaben nach Nr. 2.1.1 werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 50 000 Euro betragen. ²Vorhaben nach den Nrn. 2.1.2 bis 2.1.7 werden nur gefördert, wenn die zu erwartenden Zuwendungen 5 000 Euro übersteigen.

4.4 ¹Die nach diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen stellen unabhängig von der Rechtsform des Zuwendungsempfängers De-minimis-Beihilfen im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 dar, sofern keine marktübliche Gegenleistung erfolgt. ²In diesem Fall darf die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro brutto nicht übersteigen. ³Mit dem Zuwendungsantrag ist eine De-minimis-Erklärung abzugeben.

Zu Nr. 5.1 Art der Zuwendung

Zuwendungen gemäß den Nrn. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.6 und 2.1.7 werden nichtkommunalen Trägern projektbezogen im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Zu Nr. 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2 Buchst. a Zuwendungsfähig sind in Ergänzung zu Nr. 5.2:

- Ausgaben für die Bautafel
- Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung nach Kostengruppe 750 der DIN 276-1 im Rahmen der Kostenrichtwerte, jedoch höchstens nach Maßgabe der Nr. 5.2.1.2 FAZR (Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich), gemäß Muster 5 zu Art. 44 BayHO
- Ausgaben der Projektsteuerung (Kostengruppe 713) bei Vergabe an Dritte und Zustimmung der Bewilligungsbehörde

Zuwendungsfähig sind in Ausnahme zu Nr. 5.3:

- der Grundstückswert beim Grunderwerb im Rahmen von Vorhaben nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 (Näheres wird vom StMUV mit UMS bekannt gegeben.)
- ¹Ausgaben für Eigenregieleistungen bei Gewässerunterhaltungsvorhaben nach den Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 sowie für Vorhaben, bei denen das Wasserwirtschaftsamt ausdrücklich zugestimmt hat (nur tatsächliche Bau- und Pflegeleistungen). ²Außerdem können die Ausgaben für Eigenregieleistungen zur Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.1 (ausschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Rückhalts), 2.1.2 und 2.1.3 als förderfähig anerkannt werden. ³Die Abrechnung anhand von Pauschalen ist grundsätzlich zulässig. ⁴Diese werden vom StMUV mit UMS bekannt gegeben.

5.2 Buchst. b ¹Die Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen sind pauschal mit einem Zuschlag von 10 % auf die Investitionsausgaben zuwendungsfähig. ²Bei Investitionsausgaben über 5 Millionen Euro beträgt der Zuschlag 9 %. ³Ausgaben außergewöhnlicher besonderer Leistungen, die für das Vorhaben notwendig sind, können von der Bewilligungsbehörde über die Pauschale hinaus als zuwendungsfähig anerkannt werden, so z. B. Ausgaben für

- Gewässererstvermessungen, zweidimensionale Überschwemmungsgebietsermittlungen und
- ökologische Kartierungen.

Zu Nr. 5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind in Ergänzung zur Nr. 5.3:

- Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb (ausgenommen Unterhaltungsvorhaben nach den Nrn. 2.1.3 und 2.1.4) sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung.
- Baunebenkosten, unbeschadet für Leistungen nach Nr. 5.2 Buchst. a und b.

Zu Nr. 5.4 Höhe der Zuwendung

¹Die Zuwendung wird berechnet als Produkt aus den zuwendungsfähigen Ausgaben und dem Zuwendungssatz. ²Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. ³Maßnahmen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit werden bevorzugt gefördert. ⁴Die Fördersätze für die Fördergegenstände nach den Nrn. 2.1.1 bis 2.1.7 werden vom StMUV mit UMS bekannt gegeben.

Zu Nr. 7 Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in ein Förderprogramm

¹Der Zuwendungsantrag nach Nr. 8.1 gilt auch als Anmeldung zum Förderprogramm. ²Falls der endgültige Zuwendungsantrag bei Aufstellung der Dringlichkeitsliste dem WWA noch nicht vorliegt, reichen für Vorhaben nach Nr. 2.1 vereinfachte Antragsunterlagen (formloser Antrag, Ausgabenberechnung mit Ermittlung der Gesamt- und der zuwendungsfähigen Ausgaben, ggf. Übersichtslageplan mit Kennzeichnung der zu fördernden Maßnahme).

Zu Nr. 8 Zuwendungsanträge

Ergänzend zu Nr. 8.1 Antragsverfahren:

Zuwendungsanträge können nur für Vorhaben eingereicht und bearbeitet werden, für die die Baureife gegeben ist (bei Bauvorhaben: öffentlich-rechtliche Genehmigung, Grundstücksverfügbarkeit, im Haushaltsplan des Vorhabensträgers enthalten).

Ergänzend zu Nr. 8.2 Antragsunterlagen:

Für Vorhaben nach Nr. 2.1: Übersicht über die finanziellen Verhältnisse des Vorhabensträgers (Muster 2 zu Art. 44 BayHO) nur auf Anforderung

Für Vorhaben nach Nr. 2.1.1, die Teil eines Gesamtvorhabens sind, gilt ein vorliegendes Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept nach Nr. 2.1.6 mit beschlossener Vorzugsvariante (Gesamtkonzept für HQ100-Schutz) als Entwurf für das Gesamtvorhaben 2-fach

Bei Bedarf: Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als De-minimis-Beihilfe 2-fach

Zu Nr. 9 Zuwendungsbescheid

Für den Fall, dass der Vorhabensträger ein Wasser- und Bodenverband oder Landschaftspflegeverband ist, sind anstelle der ANBest-K die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids mit aufzunehmen.

Zu Nr. 10 Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen

Der Mindestrückbehalt beträgt 5 % der Zuwendungen, mindestens jedoch 5 000 Euro.

Zu Nr. 12 Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung

Behandlung von Mehrausgaben:

– ¹Erkennbare wesentliche Mehrausgaben sind bei der Bewilligungsbehörde umgehend anzuzeigen. ²Die An-

erkennung von Mehrausgaben erfolgt im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises.

– ¹Erhöhungen der Bauausgaben bei plankonformer Ausführung können grundsätzlich nach Vorlage des Verwendungsnachweises gefördert werden. ²Dieser Grundsatz steht unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel. ³Notwendige Abweichungen von diesem Grundsatz werden vom StMUV zentral und für alle Vorhaben gültig festgelegt. ⁴Auf die vorab zu erfüllenden Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers nach Nr. 5 ANBest-K wird hingewiesen.

Teil B – Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

¹Alle Regelungen der nachfolgenden Härtefallförderung beziehen sich ausnahmslos und abschließend auf den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019. ²Zuwendungen können bis 30. Juni 2020 mit Verwendungsbestätigung abgerufen werden.

Ergänzungen zum Allgemeinen Teil

Zu Nr. 3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Zuwendungsempfänger nach Nr. 3, die Beiträge und/oder Gebühren erheben.

Zu Nr. 4.1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

¹Bei der baufachlichen Prüfung der Maßnahmen nach Nr. 2.2 entfällt die Prüfung auf Angemessenheit der Ausgaben nach Nr. 6.2.6.1 VVK. ²Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.4 und 2.2.5 entfällt zusätzlich die Prüfung auf Wirtschaftlichkeit. ³Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 können nur gefördert werden, wenn die Planung vor Auftragsvergabe vom Wasserwirtschaftsamt baufachlich auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wurde.

Zu Nr. 4.2 Baubeginn

¹Auftragsvergaben ab 1. Januar 2016 sind förderunschädlich. ²Davon abweichend kann bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 erst dann förderunschädlich mit dem Bau begonnen werden, wenn die Planung vom Wasserwirtschaftsamt auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft und freigegeben wurde.

Zu Nr. 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den Nrn. 4.1 und 4.2 gibt es folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

4.3 Härtefallsschwellen

¹Die Härtefallförderung wird gewährt, wenn die nach Anlage 2 ermittelte Pro-Kopf-Belastung der Vergangenheit (Vergangenheits-PKB) für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung getrennt oder gemeinsam (bei deckungsgleichem Satzungsgebiet) berechnet die in den Nrn. 4.3.1 oder 4.3.2 genannten Härtefallsschwellen überschreitet. ²Die Pro-Kopf-Belastung ist für das gesamte Satzungsgebiet zu ermitteln. ³Das Satzungsgebiet im Sinne der RZWas 2016 entspricht dem räumlichen Geltungsbereich, in dem einheitliche Beiträge und Gebühren erhoben werden. ⁴Ein deckungsgleichem

Satzungsgebiet ist gegeben, wenn sich das Satzungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung und das Satzungsgebiet der kommunalen Abwasserentsorgung bei 75 % der angeschlossenen Einwohner zum Stichtag 31. Dezember 2013 überschneiden; dies ist vom Antragsteller nachzuweisen. ⁵Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist außerdem gegeben, wenn 75 % der Einwohner in Satzungsgebieten liegen, deren Pro-Kopf-Belastung in gemeinsamer Betrachtung über der Härtefallsschwelle liegt.

- 4.3.1 Härtefallsschwellen für Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 und für die Förderpauschalen nach Nr. 5.4.1

Vergangenheits-PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 4 100 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 2 150 Euro/EZD	> 3 350 Euro/EZD

- 4.3.2 Härtefallsschwellen für Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.3 bis 2.2.5 und für die höheren Förderpauschalen nach Nr. 5.4.2

Vergangenheits-PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 6 150 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 3 200 Euro/EZD	> 5 000 Euro/EZD

- 4.4 ¹Die gewährten Zuwendungen stellen Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar, sofern keine marktübliche Gegenleistung erfolgt. ²Der Zuwendungsbescheid muss in Verbindung mit den RZWas 2016 die im Freistellungsbeschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 genannten Voraussetzungen erfüllen. ³Dies trifft zu, wenn der Zuwendungsbescheid der Vorlage des StMUV aus dem Bayerischen Integrierten Förder-System (BayIFS) entspricht.

Zu Nr. 5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zusätzlich zu Nr. 5.3 Buchst. a bis f sind nicht zuwendungsfähig:

- g) Ausgaben für die Reparatur, die Unterhaltung und den Betrieb.
- h) Ausgaben für die Erschließung neuer Baugebiete mit Wasserleitungen und Kanälen.
- i) Ausgaben für Anschlussleitungen (DIN 4046) und Anschlusskanäle (DIN 1986 Teil 100), soweit sie nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind.
- j) Ausgaben für Verwaltungsgebäude, Dienst- und Werkdienstwohnungen.
- k) Die verrechnete Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG).

Zu Nr. 5.4 Höhe der Zuwendung

¹Es sind im Folgenden für die Berechnung der Zuwendungen jeweils nur diejenigen Längen bzw. diejenigen

Ausgaben ab dem Zeitpunkt ansetzbar, ab dem die Berechnung der Pro-Kopf-Belastung für die Vergangenheit erstmalig zur Überschreitung einer Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3 führt. ²Die folgenden Festbeträge sind für Anlagen der Wasserversorgung Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) und für Anlagen der Abwasserentsorgung Bruttobeträge (mit Umsatzsteuer).

- 5.4.1 Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 über der Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.1

¹Die Förderung von Wasserleitungen und Abwasserkanälen erfolgt längenabhängig. ²Der Festbetrag beträgt für Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.1 und 2.2.2:

- 80 Euro Zuwendung pro saniertem oder erstmalig gebautem Meter Wasserleitung,
- 150 Euro Zuwendung pro renoviertem oder erstmalig gebautem Meter Abwasserkanal und
- 300 Euro pro erneuertem Meter Abwasserkanal.

³Die Längen werden in ganzen Metern ermittelt; Schächte werden übermessen. ⁴Bei Trennsystemen zählen sowohl die sanierten Längen des Schmutz-, als auch des Niederschlagswasserkanals. ⁵Es sind nur die Längen in dem Umfang förderfähig, in dem bestehende Leitungen und Kanäle saniert werden (Nr. 2.2.1). ⁶Beim Bau von Verbundleitungen (Nr. 2.2.2) sind nur die Leitungs- und Kanallängen ansetzbar, die im notwendigen und sparsamen Umfang erforderlich sind.

- 5.4.2 Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 über der Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.2

¹Der Festbetrag beträgt abweichend von Nr. 5.4.1 für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1:

- 120 Euro Zuwendung pro saniertem Meter Wasserleitung,
- 225 Euro Zuwendung pro renoviertem Meter Abwasserkanal und
- 450 Euro pro erneuertem Meter Abwasserkanal.

²Der Festbetrag beträgt für Maßnahmen nach Nr. 2.2.2:

- 80 Euro Zuwendung pro erstmalig gebautem Meter Wasserleitung und
- 150 Euro Zuwendung pro erstmalig gebautem Meter Abwasserkanal.

- 5.4.3 Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach Nr. 2.2.3

Die Zuwendung beträgt, jeweils für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, 250 Euro je angeschlossenen Einwohner² einmalig im Zeitraum 2016 bis 2019, maximal 70 % der Ausgaben nach Ausführung und maximal 300 000 Euro.

- 5.4.4 Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach Nr. 2.2.4

¹Der aufnehmende Zweckverband erhält, jeweils für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

² Einwohner mit Hauptwohnsitz, die im Satzungsgebiet zum Stichtag 31. Dezember 2013 an die öffentliche Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung angeschlossen waren.

und Abwasserentsorgung, 40 Euro je aufgenommenen Einwohner³ einmalig im Zeitraum 2016 bis 2019, maximal 100 000 Euro. ²Zusätzlich erhält der aufnehmende Zweckverband die Zuwendung, die der aufgenommene Einrichtungsträger nach den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 erhalten würde, wenn er noch eigenständig wäre.

- 5.4.5 Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach Nr. 2.2.5
Die Zuwendung beträgt, jeweils für Konzepte der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, 20 Euro je angeschlossenen Einwohner⁴ einmalig im Zeitraum 2016 bis 2019, maximal 70 % der Ausgaben und maximal 50 000 Euro.

5.5 Förderausschluss

Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayAbwAG ist für Zuführungsanlagen eine Förderung gänzlich ausgeschlossen, wenn für diese gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG eine Verrechnung nach dem 1. Januar 2007 erklärt worden ist.

Zu Nr. 7.1 Anmeldung zur Aufnahme in die Ämterliste

¹Wenn die Gesamt-Pro-Kopf-Belastung (Summe aus Vergangenheits- und Zukunfts-PKB entsprechend Anlage 2) im Satzungsgebiet über einer der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3 liegt, kann der Vorhabensträger mit den Antragsunterlagen nach Nr. 8 einen Antrag auf Aufnahme des Satzungsgebiets in das Härtefallprogramm stellen. ²Dieser Antrag auf Aufnahme in das Härtefallprogramm ist für Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.4 und 2.2.5 gleichzeitig der Zuwendungsantrag nach Nr. 8.

Zu Nr. 7.2 Aufstellung der Ämterlisten

¹Abweichend von Nr. 7.2 erstellen die Wasserwirtschaftsämter die Ämterliste und legen diese unmittelbar dem StMUV vor. ²Bei der Aufstellung der Ämterlisten nach Nr. 7.2 ist die Höhe der Pro-Kopf-Belastung das maßgebliche Kriterium.

Zu Nr. 8.1 Antragsverfahren

Alle Maßnahmen nach Nr. 2.2, die ein Antragsteller ab Überschreiten der Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.1, frühestens ab dem 1. Januar 2016, bis zum 31. Dezember 2019 verwirklicht, werden in einem Vorhaben gefördert.

Zu Nr. 8.2 Antragsunterlagen

¹Es ist vom Antragsteller zusätzlich die Anlage 2 vorzulegen. ²Für Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.4 und 2.2.5 sind keine Entwürfe nach REWas vorzulegen. ³Bei Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 und 2.2.3 ist dem Wasserwirtschaftsamt nach Aufnahme in das Härtefallprogramm und vor Auftragsvergabe die Planung nach REWas vorzulegen.

Zu Nr. 9 Zuwendungsbescheid

¹Der Bewilligungszeitraum wird auf 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 festgesetzt. ²Ein Mindestrückbehalt entfällt. ³Anstelle von Baustandsberichten und Verwendungsnachweisen sind Verwendungsbestätigungen nach

Anlage 5 vorzulegen. ⁴In Abhängigkeit von der Pro-Kopf-Belastung können folgende Zuwendungsbescheide erlassen werden:

- 9.1 Zusage der Härtefallförderung ab Überschreiten der Härtefallsschwelle Nr. 4.3.1

¹Wenn eine der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3.1 überschritten ist, wird mit Zuwendungsbescheid der Mittelabruf für den Zeitraum bis 30. Juni 2020 in Aussicht gestellt. ²Der Vorhabensträger kann jährlich Zuwendungen nach Nr. 5.4.1 für diejenigen Längen abrufen, die ab dem Datum kassenwirksam wurden, ab dem die Berechnung der Pro-Kopf-Belastung für die Vergangenheit erstmalig zur Überschreitung der Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.1 geführt hat, frühestens ab 1. Januar 2016, spätestens bis 31. Dezember 2019.

- 9.2 Zusage der Härtefallförderung ab Überschreiten der Härtefallsschwelle Nr. 4.3.2

¹Wenn eine der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3.2 überschritten ist, wird mit Zuwendungsbescheid der Mittelabruf für den Zeitraum bis 30. Juni 2020 in Aussicht gestellt. ²Der Vorhabensträger kann jährlich Zuwendungen nach den Nrn. 5.4.2 bis 5.4.5 für diejenigen Längen bzw. diejenigen Ausgaben abrufen, die ab dem Datum kassenwirksam wurden, ab dem die Berechnung der Pro-Kopf-Belastung für die Vergangenheit erstmalig zur Überschreitung einer Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.2 geführt hat, frühestens ab 1. Januar 2016, spätestens bis 31. Dezember 2019.

- 9.3 Inaussichtstellung der Härtefallförderung

¹Wenn keine der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3.1 im Antragsjahr überschritten wird, durch Einrechnung der nach Anlage 2 erklärten zukünftigen Investitionen aber erwartet werden kann, dass eine der Härtefallsschwellen in künftigen Jahren überschritten wird, wird ein zukünftiger Mittelabruf für den Zeitraum bis 30. Juni 2020 in Aussicht gestellt. ²Der Antragsteller hat mit aktualisierter Anlage 2 die Überschreitung einer der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3.1 nachzuweisen; er erhält dann einen Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.1.

Zu Nr. 10 Bewilligungen und zu Nr. 12 Verwendungsbestätigung und zu Nr. 13 Abschluss der Förderung

¹Die Zuwendungen können maximal einmal jährlich mit Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 bis spätestens 30. Juni 2020 abgerufen werden. ²Der Antragsteller erhält jeweils einen Bescheid gemäß Nr. 9 Satz 9. ³Pro Vorhaben können in der Summe jeweils – für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung – maximal 1,4 Millionen Euro an Zuwendungen für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 abgerufen werden; die maximale Zuwendung beträgt 1,95 Millionen Euro, wenn die Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.2 überschritten wurde. ⁴Wenn die Härtefallsschwelle nach den Nrn. 4.3.1 oder 4.3.2 nicht im gesamten Zeitraum überschritten wurde, berechnet sich dieser Betrag anteilig für den Zeitraum ab Überschreiten der Härtefallsschwelle. ⁵Erdiente Zuwendungen, die in einem Kalenderjahr nicht zur Auszahlung beantragt oder ausbezahlt wurden, können auch in den Folgejahren beantragt oder ausbezahlt werden.

3 Einwohner mit Hauptwohnsitz, die erstmalig dem Zweckverband angegliedert werden.

4 Einwohner mit Hauptwohnsitz, die im Konzept erfasst sind.

Teil C – Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasser- rahmenrichtlinie bei Anlagen der öffentlichen Abwasser- entsorgung

Anlage 1
RZWas 2016

Ergänzungen zum Allgemeinen Teil

Zu Nr. 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.3 Es werden nur Maßnahmen gefördert, deren zuwendungsfähige Ausgaben mehr als 50 000 Euro betragen.
- 4.4 ¹Die gewährten Zuwendungen stellen Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar, sofern keine marktübliche Gegenleistung erfolgt. ²Der Zuwendungsbescheid muss in Verbindung mit den RZWas 2016 die im Freistellungsbeschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 genannten Voraussetzungen erfüllen. ³Dies trifft zu, wenn der Zuwendungsbescheid der Vorlage des StMUV aus BayIFS entspricht.

Zu Nr. 5.2 Buchst. b Ausgaben der Architekten- und Ingenieurleistungen

¹Die Ausgaben der Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit einem pauschalen Zuschlag von 10 % auf die Summe der ermittelten Investitionsausgaben nach Nr. 5.2 Buchst. a der Planungs- und Ausführungsausgaben zugerechnet, sofern die Pauschale nicht entfällt (siehe Nr. 5.2 Buchst. b). ²Liegt die Summe der ermittelten Investitionsausgaben über 5 Millionen Euro, beträgt der Zuschlag 9 %. ³Für gesonderte Alternativplanungen (wenigstens Leistungsphasen 1 und 2) erhöht sich der Pauschalzuschlag je beauftragtes weiteres Ingenieurbüro um 1,5, maximal um 3,0 Prozentpunkte. ⁴Die tatsächlich angefallenen Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen sind, soweit sie im Bauausgabebuch erfasst werden, dort als nicht zuwendungsfähig auszuweisen.

Zu Nr. 5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zusätzlich zu Nr. 5.3 Buchst. a bis f sind nicht zuwendungsfähig:

- g) Baunebenkosten, unbeschadet für Leistungen nach Nr. 5.2 Buchst. b.
- h) Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung.
- i) Die verrechnete Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 AbwAG.

Zu Nr. 5.4 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 1 Million Euro.

Nr. 5.5 Förderausschluss

Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayAbwAG ist für Zuführungsanlagen eine Förderung gänzlich ausgeschlossen, wenn für diese gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG eine Verrechnung nach dem 1. Januar 2007 erklärt worden ist.

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (NBest-Was 2016)

Diese Nebenbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), Anlage 3a zu Art. 44 BayHO und – soweit einschlägig – die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu Art. 44 BayHO.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung (zu Nr. 1 ANBest-K)

- 1.1 ¹Als fachbezogene Ausgabengliederung gemäß Nr. 1.2 ANBest-K werden alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben als ein Einzelansatz definiert. ²Das sind die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Zuwendungsbescheid. ³Eine Prüfung der Ansätze der Ausgabengliederung gemäß REWas hinsichtlich der 20-%-Regel ist deshalb nicht notwendig.
- 1.2 ¹Die Zuwendung wird entsprechend dem Baufortschritt in Raten bewilligt und ausbezahlt. ²Die Raten sind mit dem Formular „Baustandsbericht“ gemäß Anlage 3 RZWas 2016 bzw. mit Verwendungsbestätigungen nach Anlage 5 RZWas 2016 beim Wasserwirtschaftsamt anzufordern. ³Die letzte Rate gemäß Nr. 10 RZWas 2016 kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Anlage 4 RZWas 2016 bzw. der Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 RZWas 2016 angefordert werden.
- 1.3 ¹Der Bewilligungsbehörde ist anzuzeigen, wenn die Zuwendungen durch den Zuwendungserstempfänger weitergeleitet werden. ²In diesem Fall behält sich die Bewilligungsbehörde vor, zusätzliche Auflagen zur Weiterleitung der Zuwendung entsprechend Nr. 12.4 VVK festzusetzen.

2. Vergabe von Aufträgen und Ausführung (zu Nr. 3 ANBest-K)

- 2.1 Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn das Vorhaben nicht spätestens drei Jahre nach Erlass der Inaussichtstellung begonnen ist.
- 2.2 Das Vorhaben ist entsprechend dem geprüften Entwurf und den nach Nr. 6.2.6.2 VVK in der baufachlichen Stellungnahme festgelegten Auflagen auszuführen.
- 2.3 ¹Bei schweren Verstößen gegen die Vergabegrundsätze nach Nr. 3 ANBest-K bleiben grundsätzlich die Ausgaben für die jeweilige Auftragseinheit, bei der der Verstoß festgestellt wurde, bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben unberücksichtigt. ²Würde der Ausschluss der jeweiligen Auftragseinheit zu einem völligen oder sehr weitgehenden Förderausschluss für die Gesamtmaßnahme und damit zu einer erheblichen Härte für den Zuwendungsempfänger führen, kann der Kürzungsbetrag auf 20 bis 25 % der Gesamtzuwendung beschränkt werden. ³Es handelt sich hierbei um einen Rahmen, der bei Vorliegen besonderer Gründe sowohl überall auch unterschritten werden kann.

- 2.4 Bei Zuwendungen von mehr als 250 000 Euro ist eine Bautafel aufzustellen, die den jeweils geltenden Vorgaben entspricht.
- 3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**
(zu Nr. 4 ANBest-K)
- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat die geförderten Anlagen ordnungs- und sachgemäß zu unterhalten und zu betreiben.
- 3.2 Werden geförderte Gegenstände nach der Inbetriebnahme weniger Jahre für den Zuwendungszweck genutzt als nachstehend festgelegt, ermäßigen sich die dafür festgelegten Zuwendungen je fehlendem vollen Jahr um den angegebenen Prozentsatz:
- 20 Jahre bei Grundstücken, also um 5 % je Jahr,
 - 12,5 Jahre bei Bauten und baulichen Anlagen, also um 8 % je Jahr und
 - 5 Jahre bei technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten, also um 20 % je Jahr.
- 4. Nachweis der Verwendung**
(zu Nr. 6 ANBest-K)
- 4.1 ¹Der Verwendungsnachweis ist nach Anlage 4 bzw. die Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 RZWas 2016 zu erstellen und dreifach dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. ²Dem Verwendungsnachweis bzw. der Verwendungsbestätigung ist ein Lageplan nach dem Stand der Ausführung des Vorhabens (Bestandslageplan) beizugeben.
- 4.2 Dem Verwendungsnachweis ist das Bauausgabebuch beizugeben; im Falle der Verwendungsbestätigung ist das Bauausgabebuch nur auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 4.2.1 Im Bauausgabebuch sind alle Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen und am Ende aufzusummieren.
- 4.2.2 Der Einnahmeteil ist mindestens zu gliedern in die Spalten:
- laufende Nr. des Belegs,
 - Tag der Wertstellung,
 - Einzahler (für Zuwendungen genügt die Angabe „Staat“),
 - Betrag,
 - Aufschlüsselung des Betrags in weiteren Spalten nach der Aufgliederung der Finanzierung in der Zusicherung,
 - von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzende Einnahmen und
 - Bemerkungen.
- 4.2.3 Der Ausgabeteil ist mindestens zu gliedern in die Spalten:
- laufende Nr. des Belegs,
 - Tag der Zahlungsanordnung (kann, wenn der Tag der Rechnungsfeststellung eingetragen wird, vor der Vorlage des Verwendungsnachweises nachgetragen werden),
 - Tag der Rechnungsfeststellung, nur soweit für Zwecke des Zuwendungsabrufs notwendig, weil
- der Tag der Zahlungsanordnung zunächst nicht eingetragen werden soll,
- Datum der Auftragsvergabe,
 - Empfänger, Zweck der Ausgaben,
 - Betrag,
 - Abschlagszahlungen,
 - Aufschlüsselung nach den Kostengruppen der Kostenermittlung,
 - anteilige nach Nr. 5.3 RZWas 2016 nicht zuwendungsfähige Beträge,
 - zuwendungsfähige Ausgaben,
 - Bemerkungen.
- 4.2.4 ¹Nach Abschluss der Arbeiten sind im Bauausgabebuch die Einnahmen und Ausgaben für die Finanzierungsabschnitte und für das Vorhaben aufzurechnen. ²Unter den Aufrechnungen ist auf der Einnahmeseite anzugeben, welche Einnahmen nach Art und Höhe noch erwartet werden. ³Auf der Ausgabeseite ist zu bestätigen, dass weitere Ausgaben für den Finanzierungsabschnitt oder für das Vorhaben nicht mehr in die zuwendungsfähigen Ausgaben aufgenommen werden¹. ⁴Die Aufrechnungen sind vom Zuwendungsempfänger mit Orts- und Tagesangabe zu unterschreiben.
- 4.2.5 Die Baurechnung ist, solange im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- 5. Zusätzliche Nebenbestimmungen für die Härtefallförderung öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**
- 5.1 ¹Für Vorhaben nach Nr. 2.2 RZWas 2016 ist anstelle eines Verwendungsnachweises eine Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 vorzulegen (Nr. 10.3 VVK). ²Mit der Verwendungsbestätigung hat der Vorhabenträger einen Bestandsplan nach Ausführung mit Darstellung der sanierten/erneuerten/neu erstellten Leitungen, Kanäle und Anlagen vorzulegen. ³Für Anlagen nach Nr. 2.2.3 RZWas 2016 und Sanierungskonzepten nach Nr. 2.2.5 RZWas 2016 sind die Ausführungskosten mitzuteilen, für den Beitritt zu einem Zweckverband nach Nr. 2.2.4 ist der Vertrag vorzulegen.
- 5.2 ¹Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Vorteile aus der Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen an die Beitrags- und Gebührenpflichtigen der Einrichtung nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes weiterzugeben. ²Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der aus Zuwendungen aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG).
- 5.3 ¹Der Zuwendungsempfänger hat die technische Betriebsführung der Wasserversorgung so zu organisieren, dass sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. ²Das WWA benennt in der

¹ Für den Fall, dass Ausgaben noch strittig sind, wird auf die Möglichkeit eines vorläufigen Verwendungsnachweises gemäß Nr. 6.1 ANBest-K hingewiesen.

baufachlichen Stellungnahme konkret vorzunehmende Schritte.

- 5.4 Der Zuwendungsempfänger hat mit der Verwendungsbestätigung einen Nachweis der Teilnahme an einem Benchmarking-Projekt innerhalb der letzten drei Jahre vorzulegen bzw. die Selbstverpflichtung zu erklären, innerhalb von drei Jahren an einem Benchmarking-Projekt teilzunehmen.

- 5.5 Die Zuwendungsbescheide der Förderung nach RZWas 2016 erfüllen in Verbindung mit den RZWas 2016 die im Art. 4 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 genannten Voraussetzungen wie folgt:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

¹Die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind gesetzlich als Daueraufgabe geregelt (§§ 50 und 56 WHG, Art. 34 BayWG, Art. 57 Abs. 2 GO). ²In Nr. 3.2 NBest-Was 2016 sind fünf bis 20 Jahre Zweckbindungsfrist genannt, in der die geförderten Anlagen zu nutzen sind. ³Im Übrigen sind die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses an den Betrauungszeitraum (Art. 2 Abs. 2 Satz 2) erfüllt, da die Träger erhebliche Investitionen tätigen und diese regelmäßig über einen längeren Zeitraum als zehn Jahre abschreiben.

- Unternehmen und gegebenenfalls betroffenes Gebiet:

¹Der Zuwendungsempfänger ist Adressat des Zuwendungsbescheids. ²Mit ihm ist ein gemeindliches Gebiet oder Verbandsgebiet betroffen.

- Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte:

Es werden durch die Bewilligungsbehörde keine ausschließlichen oder besonderen Rechte gewährt.

- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistung:

¹Die RZWas 2016 geben Berechnungsvorgaben (REWAs), Kostenrichtwerte und Formeln vor, anhand derer der Ausgleich (Zuwendung) berechnet wird. ²Die Richtigkeit der Zuwendungsgewährung wird bei der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsbehörde und gegebenenfalls im Rahmen einer Rechnungsprüfung überwacht.

- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen:

¹Überzahlungen werden durch den Zuwendungsabruf nach Baufortschritt bis zur Abrechnung des Vorhabens (Nr. 10 RZWas 2016) vermieden. ²Sollte eine Überzahlung auftreten, sind Zuwendungen entsprechend Art. 49a Abs. 1 BayVwVfG zu erstatten.

- Verweis auf den Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011:

Der Verweis ist Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

6. Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Vorhaben an Gewässern dritter Ordnung

- 6.1 Bei Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege von Gewässern sind mit den Zuwendungen auch etwaige auf den Freistaat Bayern als Beteiligten entfallende Ausgabenbeiträge nach Art. 26 Abs. 2 BayWG abgegolten.

- 6.2 Bei Gewässerausbaumaßnahmen sind mit den Zuwendungen auch etwaige auf den Freistaat Bayern als Vorteilziehenden entfallende Ausgabenbeiträge nach Art. 42 Abs. 2 BayWG abgegolten.

7. Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Vorhaben nichtkommunaler Träger

- 7.1 ¹Die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung sind subventionserheblich im Sinn von § 264 des Strafgesetzbuchs. ²Der Antragssteller/die Antragstellerin wird auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes hingewiesen. ³Entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes sind Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. ⁴Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. ⁵Der Antragsteller/die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

- 7.2 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Umweltrichtlinien für das öffentliche Auftragswesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- 7.3 Für nichtkommunale Träger gelten anstelle der Bestimmungen der ANBest-K die Bestimmungen der ANBest-P.

Anlage 2
RZWas 2016

Ermittlung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)

(zu Nr. 4.3 Teil B RZWas 2016)

Zum Ausfüllen bitte die Erläuterungen der Seiten 3 und 4 beachten.

Eingang WWA

Antragsteller: (Gemeinde oder Zweckverband)	
Satzungsgebiet, für das die PKB ermittelt wird:	
Gemeindekennziffer:	

Berechnung des Demografiefaktors

Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 31. Dez. 2004 (EZ 2004)	Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 31. Dez. 2014 (EZ 2014)	Demografiefaktor = $\frac{EZ\ 2014}{EZ\ 2004}$

Berechnung der Einwohnerzahl mit Demografiefaktor (EZD)

	zum 31. Dez. 2013	x Demografie- faktor	EZD	
An eine öffentliche Wasserversor- gung angeschlossene Einwohner:		x	=	= EZD _{WV}
An eine kommunale Abwasseranlage angeschlossene Einwohner:		x	=	= EZD _{AW}

Geplante Sanierungsmaßnahmen in den künftigen Jahren

Alle Angaben in ganzen Zahlen	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020
Wasserleitungslängen in Meter (Nrn. 2.2.1 und 2.2.2)					
Abwasserkanallängen in Meter – Erneuerung (Nr. 2.2.1)					
Abwasserkanallängen in Meter – Renovierung und Verbundkanäle (Nrn. 2.2.1 und 2.2.2)					
Investitionen in Wasserversor- gungsanlagen (Nr. 2.2.3) in Euro					
Investitionen in Abwasserbehand- lungsanlagen (Nr. 2.2.3) in Euro					
Beitritt zu einem Zweckverband geplant (Nr. 2.2.4) im Jahr:					

Alle Angaben in ganzen Zahlen.	Investitionen der Vergangenheit 1. Jan. 1996 – _____ (Datum Stichtag)	Investitionen der Zukunft _____ (Datum Stichtag) – 31. Dez. 2020	
Wasserversorgung (WV)	Investitionen der Vergangenheit	Investitionen der Zukunft	Euro
	abzgl. erhaltener Zuwendungen	abzgl. ausstehender Zuwendungen	Euro
	Investitionen ohne Zuwendungen	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro
	Einwohnerzahl EZD _{WV}	Einwohnerzahl EZD _{WV}	
	<u>Investitionen ohne Zuwendungen</u> Einwohnerzahl EZD _{WV}	<u>Investitionen ohne Zuwendungen</u> Einwohnerzahl EZD _{WV}	= Euro/EZD _{WV}
Abwasserentsorgung (AW)	Investitionen der Vergangenheit	Investitionen der Zukunft	Euro
	abzgl. erhaltener Zuwendungen	abzgl. ausstehender Zuwendungen	Euro
	Investitionen ohne Zuwendungen	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro
	Einwohnerzahl EZD _{AW}	Einwohnerzahl EZD _{AW}	
	<u>Investitionen ohne Zuwendungen</u> Einwohnerzahl EZD _{AW}	<u>Investitionen ohne Zuwendungen</u> Einwohnerzahl EZD _{AW}	= Euro/EZD _{AW}
zusammengefasst	Vergangenheits-PKB _{WV+AW}	Zukunfts-PKB _{WV+AW}	Euro/EZD
Gesamt-Pro-Kopf-Belastung (PKB)_{WV + AW} =			Euro/EZD
<input type="checkbox"/> Antragsteller beantragt getrennte Betrachtung <input type="checkbox"/> WV <input type="checkbox"/> AW <input type="checkbox"/> Antragsteller beantragt gemeinsame Betrachtung WV + AW			Datum, Unterschrift Antragsteller:

Erläuterungen

Die Pro-Kopf-Belastung (PKB) wird **pro Satzungsgebiet** ermittelt, indem die Pro-Kopf-Belastungen

- getrennt für die Wasserversorgung (WV) und Abwasserentsorgung (AW) und
- getrennt nach Ausgaben der Vergangenheit und der Zukunft

ermittelt und anschließend addiert werden. Dabei gelten folgende Ansätze:

- Demografiefaktor:

Aus der demografischen Entwicklung der Einwohnerzahlen im Zeitraum 31. Dezember 2004 bis 31. Dezember 2014 wird wie folgt der Demografiefaktor errechnet.

$$\text{Demografiefaktor} = \frac{\text{Einwohner zum 31. Dez. 2014}}{\text{Einwohner zum 31. Dez. 2004}}$$

Dabei ist die Gesamtzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz im betrachteten **Gemeindegebiet** anzusetzen, wie sie jeweils zum Zeitpunkt 31. Dezember 2014 bzw. 31. Dezember 2004 im statistischen Jahrbuch des LfStaD Bayern angegeben ist. Der Demografiefaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet. Der Demografiefaktor eines Zweckverbands oder einer Zweckvereinbarung wird errechnet, indem die am Zweckverband bzw. der Zweckvereinbarung angeschlossenen Einwohner der jeweiligen Mitgliedsgemeinden zum Stand 31. Dezember 2014 mit dem Demografiefaktor der jeweiligen Mitgliedsgemeinde multipliziert und durch die Gesamtzahl aller am Zweckverband angeschlossenen Einwohner dividiert werden.

- Einwohnerzahl mit Demografiefaktor [EZD]:

Der Demografiefaktor wird dann mit der jeweiligen Zahl der im **Satzungsgebiet** wasserversorgten bzw. abwasserentsorgten Einwohner zum Zeitpunkt 31. Dezember 2013 multipliziert. Dabei ist die Gesamtzahl der wasserver- bzw. abwasserentsorgten Einwohner mit Hauptwohnsitz im betrachteten Satzungsgebiet anzusetzen. Die Einwohnerzahl mit Demografiefaktor wird ganzzahlig berechnet.

$$\begin{aligned} \text{EZD}_{\text{WV}} &= \text{an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Einwohner} \times \text{Demografiefaktor} \\ \text{EZD}_{\text{AW}} &= \text{an eine kommunale Abwasseranlage angeschlossene Einwohner} \times \text{Demografiefaktor} \end{aligned}$$

Auf Gemeindeebene sind die Zahlen in Spalte 4 der Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte 2013 (§ 7 Abs. 3 UStatG) in der Statistik 7P.1 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Wasserversorgung 2013“ bzw. in der Statistik 7P.2 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Abwasserentsorgung 2013“ des LfStaD zum Stand 31. Dezember 2013 angegeben.

Zur Seite 2:

– Investitionen der Vergangenheit [Euro]:

Dies sind alle bisherigen baulichen Investitionen in öffentliche Trink- und Abwasseranlagen, einschließlich Anschlussentgelte, die seit 1. Januar 1996 bis zum Stichtags-Datum im betrachteten Satzungsgebiet kassenwirksam angefallen sind. Diese Investitionen wurden und werden über Beiträge und Gebühren auf die Anschlussnehmer umgelegt und spiegeln die momentane Belastung der Bürgerinnen und Bürger wieder. Hierbei sind von den angefallenen Investitionen (brutto) die erstattete Mehrwertsteuer und die erhaltenen Zuwendungen (EU, Bund, Freistaat, verrechnete Abwasserabgabe und Beiträge von Straßenbaulastträgern) abzuziehen. Darlehen und FAG-Stabilisierungshilfen sind nicht in Abzug zu bringen. Die Pro-Kopf-Belastung der Vergangenheit nimmt von 2016 bis 2019 zu, wenn Investitionen getätigt werden. Investitionen, die z. B. im Jahr 2017 getätigt werden, gehören bei Antragstellung im Jahr 2016 noch zu den Investitionen der Zukunft, bei Antragstellung im Jahr 2018 jedoch zu den Investitionen der Vergangenheit.

– Investitionen der Zukunft [Euro]:

Hier sind alle anstehenden Investitionen in bauliche Sanierungen von öffentlichen Trink- und Abwasseranlagen in den Jahren bis einschließlich 2020 im betrachteten Satzungsgebiet zu erfassen, die sich künftig auf Beiträge und Gebühren auswirken werden. Hierbei sind von den zu erwartenden Investitionen (brutto) die zu erstattende Mehrwertsteuer und noch ausstehende Zuwendungen (EU, Bund, Freistaat, verrechnete Abwasserabgabe und Beiträge von Straßenbaulastträgern) abzuziehen. Zu erwartende Zuwendungen nach diesem Härtefallprogramm, Darlehen und FAG-Stabilisierungshilfen sind nicht in Abzug zu bringen.

– Getrennte oder gemeinsame Betrachtung WV und AW

Die Härtefallförderung wird gewährt, wenn die nach Anlage 2 ermittelte Pro-Kopf-Belastung der Vergangenheit (Vergangenheits-PKB) für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gemeinsam (bei deckungsgleichem Satzungsgebiet) oder getrennt berechnet die in den Nrn. 4.3.1 oder 4.3.2 genannten Härtefallsschwellen überschreitet. Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist gegeben, wenn sich die Satzungsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bei 75 % der angeschlossenen Einwohner zum Stichtag 31. Dezember 2013 überschneiden; dies ist vom Antragsteller nachzuweisen.

Baustandsbericht – Nr. zum Anfordern von Zuwendungen

Anlage 3
RZWas 2016

1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Vorhaben		
Zuwendungsempfänger		
Bankverbindung (IBAN, BIC)		
Zuwendungsbescheid des WWA Az.:	Datum	Ende Bewilligungszeitraum

2. Angaben zur Finanzierung und Baustand zum Berichtstag

		Ausgaben des Vorhabens in €		Zuwendungen in €		
		insgesamt	zuwendungsfähig	Soll	Ist	Differenz
		2	3	4	5	6
1	Vorhaben (gem. Zuwendungs- bescheid)					
2	Kostenanfall bis:					

3. Erklärung des Zuwendungsempfängers

Das o. g. Vorhaben ist zu% fertiggestellt. Entsprechend dem erreichten Baufortschritt werden Zuwendungen in Höhe von€ angefordert.

Datum

Unterschrift

4. Vermerk zur Bewilligung (vom zuständigen WWA auszufüllen)

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	Verfahrensschritt
_____	_____	_____	_____	_____

Vorläufige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	Datum / Unterschrift
_____	_____	_____	_____	_____

Endgültige Festsetzung durch das StMUJ:

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	aus Kap./Titel
_____	_____	_____	_____	_____
Zuwendung	K-Typ	€	Cent	aus Kap./Titel
_____	_____	_____	_____	_____
Name				Datum, Unterschrift
_____				_____

Hinweise zum Baustandsbericht

Der Baustandsbericht ist nach Nr. 10 RZWas 2016 vom Zuwendungsempfänger auszufüllen und zweifach dem Wasserwirtschaftsamt zu übergeben.

Die Zuwendungen werden vom Wasserwirtschaftsamt aufgrund des Zuwendungsbescheids nach Nr. 9 RZWas 2016 entsprechend der Bereitstellung der Haushalts- und Betriebsmittel in Raten bewilligt und ausbezahlt. Davon soll die letzte Rate mit einem Anteil von bis zu 5 % der Zuwendungen, jedoch mindestens 5 000 € bei Vorhaben nach Nr. 2.1 RZWas 2016, erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert werden. Die Zahlung steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung nach Nr. 10 der RZWas 2016.

Die Auszahlungsbeträge werden centgenau abgerundet.

Zu Nr. 2 Angaben zu Finanzierung und Baustand zum Berichtstag

In der Zeile „Vorhaben“ sind die Ausgaben und Zuwendungen nach dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Finanzierungsplan einzutragen. In die Spalte 3 sind die zuwendungsfähigen Ausgaben laut Planung (Ausgabenberechnung nach REWas) einzutragen.

In der Zeile „Ausgabenanfall bis“ sind folgende Angaben einzutragen:

- Spalte 1: der Berichtstag
- Spalte 2: die angefallenen Gesamtausgaben des Vorhabens zum Berichtstag laut Bauausgabebuch
- Spalte 3: die angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben zum Berichtstag laut Bauausgabebuch
- Spalte 4: die erdienten Zuwendungen aufgrund des Baufortschritts ermitteln sich aus dem Verhältnis der angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben nach Bauausgabebuch zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens laut Zuwendungsbescheid (Ausgabenberechnung nach REWas) multipliziert mit den im Zuwendungsbescheid in Aussicht gestellten Zuwendungen:

$\text{Erdiente Zuwendung} = \frac{\text{Zeile 2, Spalte 3}}{\text{Zeile 1, Spalte 3}} \times \text{Zeile 1, Spalte 4}$

- Spalte 5: bereits ausbezahlte Zuwendungen für das Vorhaben
- Spalte 6: die sich aus den Spalten 4 und 5 ergebende Differenz

Zu Nr. 3 Erklärung des Zuwendungsempfängers

Hier ist die erbetene Zuwendung einzutragen. Der Baustandsbericht ist vom Vorhabensträger rechtsverbindlich zu unterschreiben. Der Zuwendungsempfänger kann die Bauoberleitung mit dem Aufstellen des Baustandsberichts beauftragen. Das Wasserwirtschaftsamt ist von der Ermächtigung der Bauoberleitung schriftlich zu unterrichten.

Verwendungsnachweis

Bewilligungsbehörde

Anschrift

Anschrift

Ort, Datum

1. Zuwendungsempfänger

<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Markt	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input type="checkbox"/> VG	<input type="checkbox"/> Zweck- verband	<input type="checkbox"/> Landschafts- pflegeverband	<input type="checkbox"/> Sonstige
Name				Landkreis		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)						
Bankverbindung (IBAN, BIC)						
Auskunft erteilt (Name, Telefon-Nr., Fax)						
Region				amtl. Gemeindekennziffer		

2. Finanzierung des Vorhabens

Vorhaben		
Zuwendungsbescheid des		
vom	Az.:	Summe der in Aussicht gestellten Zuwendungen €

3. Sachlicher Bericht über Art und Umfang des geförderten Vorhabens

Entwurfsverfasser	Bauoberleitung	örtl. Bauleitung	Baubeginn ¹	Bauende

1 Baubeginn ist das Datum der Vergabe des ersten Bauauftrags.

4. Zahlenmäßiger Nachweis

4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

nach Zuwendungsbescheid	nach Ausführung des Vorhabens nach Bauausgabebuch
€	€

Nur für Vorhaben nach den Nrn. 2.1 und 2.4 RZWas 2016:

- Die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Bauausgabebuch übersteigen die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Zuwendungsbescheid. Die Mehrausgaben wurden angezeigt.

4.2 Einnahmen zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben (zfK)

Art		nach Zuwendungsbescheid		nach Ausführung des Vorhabens	
				SOLL	IST
		€	%	€	€
Zuwendung Freistaat Bayern	(K71..)				
Zuwendung EU	(K7...)				
Zuwendung GemAgr	(K73..)				
Zuwendung (Ursprung).....	(K7...)				
Zinsgünstige Darlehen	(K5...)				
Eigenleistung	(K5...)				
Summe zfK Nach Bauausgabebuch	(K4...)				

5. Bestätigung des Zuwendungsempfängers

Die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung sind subventionserheblich im Sinn von § 264 des Strafgesetzbuchs. Der Antragssteller/die Antragstellerin wird auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Art.1 des Bayerischen Subventionsgesetzes hingewiesen. Entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes sind Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. Der Antragsteller/die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass:

- a) die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind und mit der Baurechnung übereinstimmen,
- b) die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- c) die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Verwendungszwecks verwendet wurde und die im Zuwendungsbescheid genannten Auflagen und Bedingungen eingehalten wurden.

Der Zuwendungsempfänger

- hat die geförderte Anlage antragsgemäß erstellt und am in Betrieb genommen.
- hat dem Verwendungsnachweis als Anlage einen Bestandslageplan und das Bauausgabebuch beigelegt.

Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Obersten Rechnungshof oder die EU eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Zuwendungsempfänger	Ort, Datum	Unterschrift

6. Prüfung der Verwendung durch die Bewilligungsbehörde

6.1 Prüfung und Anerkennung von Mehrausgaben für Vorhaben nach den Nrn. 2.1 und 2.4 RZWas 2016

- Die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Bauausgabebuch übersteigen die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Zuwendungsbescheid. Die Mehrausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt.

Dienststelle	Ort, Datum	Unterschrift
--------------	------------	--------------

6.2 Prüfung gemäß Nr. 11 VV zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 11 VVK

- Der Verwendungsnachweis wurde im vereinfachten Verfahren gemäß Nr. 11.1 VV zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 11.1 VVK auf Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs geprüft.
- Der Verwendungsnachweis wurde in die stichprobenweise Auswahl der vertieft zu prüfenden Verwendungsnachweise aufgenommen und auf Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs sowie auf die Anforderungen in Nrn. 11.1.1 bis 11.1.3 VV zu Art. 44 BayHO bzw. Nrn. 11.1.1 bis 11.1.3 VVK geprüft. Das Ergebnis ist beiliegendem Prüfungsvermerk zu entnehmen.

Dienststelle	Ort, Datum	Unterschrift
--------------	------------	--------------

6.3 Prüfung in baufachlicher Hinsicht

- Der Verwendungsnachweis wurde in die stichprobenweise Auswahl der nach Nr. 6.2 VV zu Art. 44 BayHO in Verbindung mit Nr. 7 BayZBau bzw. Nr. 6.2.8.1 VVK baufachlich zu prüfenden Verwendungsnachweise aufgenommen. Das Ergebnis ist beiliegendem Prüfungsvermerk zu entnehmen.

Dienststelle	Ort, Datum	Unterschrift
--------------	------------	--------------

6.4 Die zuwendungsfähigen Ausgaben ändern sich durch die Prüfung nicht auf: _____ Euro

Vermerke zur Bewilligung der Schlussrate

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	Verfahrensschritt

Vorläufige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	Datum / Unterschrift

Endgültige Festsetzung durch das StMUV:

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	aus Kap./Titel
Zuwendung	K-Typ	€	Cent	aus Kap./Titel
Name				Datum, Unterschrift

3. Sachlicher Bericht und Zahlennachweis

In der folgenden Aufstellung ist jeweils die Differenz der Längen und Ausgaben gegenüber der letzten Verwendungsbestätigung (VB) anzugeben bzw. ab dem Datum, ab dem die Berechnung der Pro-Kopf-Belastung für die Vergangenheit erstmalig zur Überschreitung einer der Härtefallsschwellen geführt hat, frühestens ab 1. Januar 2016.

Für folgende Leistungen wird erstmalig eine Förderung nach Nr. 2.2 bzw. 2.4 RZWas 2016 beantragt:	Längen in Meter	Euro pro Meter	Zuwendungsfähige Ausgaben im Bauausgabebuch in Euro	Beantragte Zuwendung in Euro (Spalten 1 x 2)
Spalte	1	2	3	4
Sanierungsvorhaben nach Nr. 2.2.1 RZWas 2016 über der Härtefallsschwelle 1 nach Nr. 4.3.1 RZWas 2016:				
Meter sanierte Wasserleitung		80		
Meter renovierter Abwasserkanal		150		
Meter erneuerter Abwasserkanal		300		
Sanierungsvorhaben nach Nr. 2.2.1 RZWas 2016 über der Härtefallsschwelle 2 nach Nr. 4.3.2 RZWas 2016:				
Meter sanierte Wasserleitung		120		
Meter renovierter Abwasserkanal		225		
Meter erneuerter Abwasserkanal		450		
Verbundvorhaben nach Nr. 2.2.2 RZWas 2016				
Meter Verbundleitung Wasserleitung		80		
Meter Verbundleitung Abwasserkanal		150		
Folgende Einwohner sind maßgebend bzw. folgende Ausführungsausgaben sind angefallen:	Einwohner EZ	Euro / EZ		
für Anlagensanierungen nach Nr. 2.2.3 RZWas 2016		250		1
für Beitritt zu einem Zweckverband nach Nr. 2.2.4 RZWas 2016		40		2
für Sanierungskonzepte nach Nr. 2.2.5 RZWas 2016		20		3
Vorhaben nach Nr. 2.4 RZWas 2016	Längen in Meter	Euro / Meter		
Sonderprogramm „Kanalkataster“		1		
Ausgaben, die ein anderer Vorhabensträger zu tragen verpflichtet ist und Sonstiges				–
Summe der beantragten Zuwendung				

1 Spalten 1 x 2, maximal 70 % der Spalte 3 und maximal 300 000 Euro

2 Spalten 1 x 2, maximal 100 000 Euro

3 Spalten 1 x 2, maximal 70 % der Spalte 3 und maximal 50 000 Euro

4. Bestätigung

Die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung sind subventionserheblich im Sinn von § 264 des Strafgesetzbuchs. Der Antragssteller/die Antragstellerin wird auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes hingewiesen. Entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes sind Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. Der Antragsteller/die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

In Kenntnis, dass die Verwendungsbestätigung einen Verwendungsnachweis darstellt, und der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

- a) Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bestimmten Zweckes verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.
- b) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.
- c) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....
(Datum, Unterschrift)

Dienstsiegel

5. Prüfung der Verwendung gemäß Nr. 11 VVK durch die Bewilligungsbehörde

- Die Verwendungsbestätigung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß Nr. 11.1 VVK auf Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs geprüft.
- Die Verwendungsbestätigung wurde in die stichprobenweise Auswahl der vertieft zu prüfenden Verwendungsbestätigungen aufgenommen und auf Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs sowie auf die Anforderungen in Nrn. 11.1.1 bis 11.1.3 VVK geprüft. Das Ergebnis ist beiliegendem Prüfungsvermerk zu entnehmen.

Dienststelle	Ort, Datum	Unterschrift
--------------	------------	--------------

Die zuwendungsfähigen Ausgaben ändern sich durch die Prüfung nicht auf: _____ Euro

Vermerke zur Bewilligung der Schlussrate

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	Verfahrensschritt	
-------------	-------	--------	-----	-------------------	--

Vorläufige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung bislang bewilligt	K-Typ	€	Cent	Datum / Unterschrift
Zuwendung dieses Antrags	K-Typ	€	Cent	
Zuwendung bewilligt+beantragt	K-Typ	€	Cent	

Endgültige Festsetzung durch das StMUV:

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	aus Kap./Titel
Zuwendung	K-Typ	€	Cent	aus Kap./Titel
Name				Datum, Unterschrift

Literaturhinweise

Giesecking Verlag, Bielefeld

Hilbig-Lugani/Jakob/Mäsch, **Zwischenbilanz**, Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen, 2015, XXII, 1226 Seiten, Preis 198 €, ISBN 978-3-7694-1147-8.

Aus Anlass des 70. Geburtstags der Jubilarin hat sich eine große Schar von Freunden, Weggefährten und Kollegen zusammengefunden, um sie mit dieser Festschrift aus den Schwerpunktfor­schungsgebieten zu ehren. Mit knapp 100 Beiträgen namhafter Wissenschaftler und Praktiker aus dem In- und Ausland spannt die Festschrift einen großen Bogen zu den Themen Familien-, Familienver­fahrensrecht und Erbrecht, internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, Rechtsvergleichung und Varia. Über das gesamte Spektrum bieten die erfahrenen Autoren aufschlussreiche Rückblicke, Analysen und Ausblicke.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Das neue Waffenrecht 2016, für Verwaltung und Vereine, mit Jagd- und Vereinsrecht, 2016, 928 Seiten, Preis 19,95 €, Wissen für die Praxis, ISBN 978-3-8029-2015-8.

In dem handlichen Band befinden sich kompakt und umfassend die wichtigsten Vorschriften. Der Inhalt befindet sich auf dem Rechtsstand 1. Januar 2016, soweit bis 1. Oktober 2015 bekannt gemacht. Das Buch vermittelt waffenrechtliche Grundlagen und enthält wichtige Arbeits­hilfen wie z. B. Aufbewahrungsregeln von Waffen und Munition, waffenrechtliches Fundstellenverzeichnis etc.

Deutsches Beamten-Jahrbuch – Bayern, Rechte und Ansprüche, Stand und Status; Textsammlung mit Ge­setzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, 2015, 1168 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-8029-1115-6.

Das umfangreiche Buch informiert umfassend und zu­verlässig über die aktuelle Rechtslage – am Arbeitsplatz, in Verhandlungen sowie unterwegs. Es ist mit einer einfachen Leitziffersystematik und einem hilfreichen Stichwort­verzeichnis ausgestattet, die bei der Suche den richtigen Antworten unterstützen.

Dyckhoff/Westerhausen, **Stimme: Instrument des Erfolgs**, wer den richtigen Ton trifft, findet Gehör, mit Audio-Training zum Download, 2016, 928 Seiten, Preis 19,95 €, Wissen für die Praxis, ISBN 978-3-8029-3939-6.

In dem Buch wird erklärt, wie eine trainierte Stimme wirkungsvoll und überzeugend eingesetzt werden kann. Es werden allgemein verständlich die anatomischen und physiologischen Grundlagen dargelegt und die grund­legende Bedeutung des Atems aufgezeigt. Konkrete Übungen begleiten auf dem Weg zu spürbaren Verbesserungen des Stimm- und Klangvolumens.

Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII, Mit Durchführungsverordnungen, Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Sozialgerichtsgesetz (SGG), 20. Auflage 2015, 1555 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-2003-5.

Das Buch mit Stand vom 1. August 2015 berücksichtigt u. a. das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz mit dem Rechts­anspruch auf eine Zweitmeinung, schnellere Termine bei Fachärzten etc. Das Präventionsgesetz ist ebenso beinhal­tet wie das SGB-IV-Änderungsgesetz.

Müller, **Plötzlich schwer krank und arbeitsunfähig**, Anträge richtig stellen, Fallstricke erkennen, 2016, 928 Seiten, Preis 19,95 €, Wissen für die Praxis, ISBN 978-3-8029-7537-0.

Der Ratgeber bietet Betroffenen und Angehörigen einen schnellen Überblick für mögliche Hilfen zur Sicherung der Finanzierung des Lebensunterhalts, bei Anerkennung von Erwerbsminderung, Schwerbehinderung, Pflegestu­fen, Informationen zum Persönlichen Budget und wie und wo Anträge zu stellen sind. Musterformulare helfen, die wichtigsten Informationen zur persönlichen Krankenge­schichte systematisch aufzulisten.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln

Kubitza, **Die wasserpolizeiliche Generalklausel**, 2015, XIII, 194 Seiten, Preis 59 €, Das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft; 43, ISBN 978-3-452-28579-9.

Mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz trat am 1. März 2010 eine kleinere, aber beachtliche Umwälzung des Was­serrechts in Kraft. Der Bundesgesetzgeber traf umfassen­de und mitunter tiefgehende Neuregelungen. Die damit angestoßenen Gesetzgebungsprozesse in den einzelnen Bundesländern führten auch in dem bedeutsamen Teil der Gewässeraufsicht und dort besonders im Hinblick auf die wasserpolizeiliche Generalklausel zu für Lehre und Praxis relevanten Fragestellungen. Die Arbeit befasst sich anhand von ausgewählten Problemkreisen mit der Verortung der wasserpolizeilichen Generalklausel im Normgefüge des Bundes- und Landesrechts sowie innerhalb des Systems des Wasserwirtschaftsrechts.

Haufe Mediengruppe, Freiburg

Stürzer/Koch/Noack/Westner, **Das Vermieter-Praxishand­buch**, 8. Auflage, inkl. Arbeitshilfen online, 2015, 416 Sei­ten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-05535-9.

Das Standardwerk informiert über die aktuelle Rechtslage wie z. B. die Mietpreisbremse oder das Bestellerprinzip. Die aktualisierte Neuauflage beschäftigt sich detailliert und verständlich mit den wichtigsten Änderungen des MietNovG. Es erläutert die für den Vermieteralltag wichti­gen Grundlagen wie die Selbstauskunft, die Heizkostenab­rechnung oder Kündigungen. In den Online-Arbeitshilfen befinden sich hilfreiche, rechtssichere Musterbriefe und Musterformulare sowie die aktuellen Gesetzestexte.

Blankenstein, **Praxiswissen für Immobilienmakler**, Rechtsgrundlagen, Provisionssicherung, Vertragsgestal­tung, inkl. Arbeitshilfen online, 2015, 492 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-648-057964-1.

Der Band bietet einen kompakten Überblick über alle aktuellen gesetzlichen Änderungen, die ein Immobilienmakler beachten muss. Vom Maklervertrag bis zur Sonntagsarbeit, von der Provisionshöhe bis zu Zwangsvollstreckungen. Das Buch liefert verständliche, fundierte Erklärungen und ergänzt diese durch anschauliche Praxisbeispiele. Im Bereich der Arbeitshilfen online stehen den Bookkäufern rechtssichere Vorlagen und Musterverträge zum Download zur Verfügung.

Stroisch/Schnurr, **Streitfall Wohnungsübergabe**, Kündigung, Kautions, Schönheitsreparaturen, inkl. Arbeitshilfen online, 2015, 288 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-06887-8.

Das Buch informiert über die aktuelle Rechtslage. Es stellt Lösungsmöglichkeiten für die wichtigsten Streitpunkte wie Schönheitsreparaturen, Aufforderung zu Nachbesserungen oder das korrekte Vorgehen beim Einbehalt der Kautions vor. Der Band bietet Hilfe bei dem gesamten Übergabeprozess: von der Kündigung über die Schlüsselübergabe bis hin zum Verfassen eines korrekten Übergabeprotokolls. Musterbriefe und Musterprotokolle sowie aktuelle Gerichtsurteile und Gesetzestexte sind in den Online-Arbeitshilfen beinhaltet.

Grieger-Langer, **Die Macht der positiven Manipulation**, Überzeugungstechniken für Führungskräfte, inkl. Arbeitshilfen online, 2016, 272 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-06642-3.

Das Buch zeigt zeitgemäße Führungstechniken, hilft typische Führungsfehler zu erkennen und bietet Unterstützung, mit der passenden Überzeugungsstrategie die Potenziale der Mitarbeiter freizulegen. Analyseinstrumente, Checklisten und Aktionspläne sind in den Online-Arbeitshilfen enthalten.

Häseli, **Erfolgreiche Kommunikation auf dem Büroflur**, wie Sie alltägliche Gesprächssituationen im Job meistern, 2015, 179 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-648-06836-6.

Das Buch zeigt, warum Flurfunk ein bedeutender Faktor der Informationslogistik ist. Der richtige Umgang mit Standardsituationen der Bürokommunikation lässt sich aber auch bewusst erlernen und einsetzen. In dem Band sind Feldversuche, Ergebnisse und Analysen zu dem Thema sowie Tipps und praktische Übungen für die erfolgreiche Kommunikation im Alltag enthalten.

Karmasin, **Verpackung ist Verführung**, Die Entschlüsselung des Packungscodes, 2016, 224 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-648-07261-5.

Das Buch beschäftigt sich ausführlich mit den verschiedenen Verpackungscodes und deren verschiedenen Gestaltungs- und Inszenierungsmöglichkeiten. Es wird gezeigt, was der Einfluss materieller Codes wie Größe, Form oder Haptik und auch sozialer Codes wie weiblich oder männlich, cool oder cute, jung oder alt auf das Kaufverhalten sein kann. Neben zahlreichen Beispielen aus der Praxis wird darüber hinaus fundiertes Grundlagenwissen zur Verpackungsgestaltung, z. B. aus der kognitiven Psychologie oder der Semiotik, geboten.

Fröhlich, **Arbeitszeugnisse korrekt entschlüsseln**, 2016, 179 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-07110-6.

Zeugnissprache ist ein Thema für sich, für diejenigen die Zeugnisse formulieren sowie für diejenigen, die sie lesen und interpretieren müssen. Das Buch zeigt, was zwischen den Zeilen steht und gibt Hinweise für strittige Fälle. Musterzeugnisse mit Analysevorschlügen helfen bei der Interpretation von Bewerbungsunterlagen.

Das AllMBl. Nr. 3/2016 wurde am 24. März 2016 auf der Verkündungsplattform Bayern veröffentlicht. Es enthält als Sonderheft folgenden Inhalt:

- | | |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 19.02.2016 | 791-8-1-U
Verordnung zur Änderung der Vogelschutzverordnung |
| 29.02.2016 | 7912-U
Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete |

Das Sonderheft wurde nicht im Rahmen des Abonnements des Print-on-Demand-Service der Verkündungsplattform Bayern als Druckfassung versandt.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr,
Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725,
Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.